Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/praxis-forum-11-2009-keine-uebertragung-einer-6b-ruecklage.html

27.10.2009

Rechnungslegung

BFH: Keine Übertragung einer § 6b-Rücklage auf ein im Wege der mittelbaren Grundstücksschenkung erworbenes Wirtschaftsgut

Sachverhalt
Im entschiedenen Streitfall wurden im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Betrieb und damit verbundene Rücklagen i.S.d. § 6b Abs. 3 EStG auf den Kläger übertragen. Des Weiteren erhielt der Kläger im Rahmen einer Schenkung bestimmte Geldbeträge unter der Auflage, diese zum Erwerb genau bezeichneter Betriebe zu verwenden. Mit Erwerb der Betriebe übertrug der Kläger die Rücklagen nach § 6b EStG auf die entsprechend neu angeschafften Wirtschaftsgüter. Diese Vorgehensweise erkannte das zuständige Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht an, da eine sogenannte mittelbare Grundstücksschenkung vorliege und der Kläger für diese Betriebe somit keine Anschaffungskosten getragen habe.
Das Niedersächsische FG hatte hierzu mit Urteil vom 08.12.2005 entschieden, dass das Rechtsinstitut der mittelbaren Grundstücksschenkung über das Schenkungsteuerrecht hinaus nur bei steuerlichen Subventionstatbeständen Anwendung findet (vgl. praxis-forum 7/2006). Daher habe der Kläger Anschaffungskosten getragen, auf die die Rücklage übertragen werden könne.

Entscheidung
Der BFH hat nun mit Urteil vom 23.04.2009 entgegen der Vorinstanz entschieden, dass ein unentgeltlicher Erwerb i.S.d. § 6b Abs. 3 EStG auch dann vorliege, wenn ein Grundstück im Wege der mittelbaren Schenkung erworben wird. Die von der Rechtsprechung im Schenkungsteuerrecht zur mittelbaren Grundstücksschenkung entwickelten Grundsätze gelten für das gesamte Einkommensteuerrecht und somit auch im Rahmen des § 6b EStG. Es sei kein Grund dafür ersichtlich, bei der Schenkungsteuer von einer Grundstücksschenkung und bei der Ertragsbesteuerung von einer Geldschenkung auszugehen. Eine Rücklagenübertragung wäre somit nur möglich gewesen, wenn der Schenker die Grundstücke erworben und erst im Anschluss daran den Betrieb auf den Kläger übertragen hätte.

Vorinstanz
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 08.12.2005, 16 K 20544/02, EFG 2006, S. 722

Fundstelle
BFH, Urteil vom 23.04.2009, IV R 9/06, BStBl II 2010, S. 664

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.